

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 42 (1950)

Heft: 3

Artikel: Der Kampf um die Kollektivverträge in Frankreich

Autor: Breton, Pierre

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353437>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu stellen, wenn sie zur Meinung gelangen werden, Politik bedeute die Berücksichtigung egoistischer Privatinteressen.

Bei der herrschenden Strömung, aus der schwankenden Wirtschaft herauszuholen, was herausgeholt werden kann, in einer Zeit, wo Habsucht und Begierde im Programm einer politischen Partei sanktioniert werden, welche Einzelinteressen frönt, wird es unserer Bewegung *mit dem besten Willen* nicht mehr möglich sein, die Reaktion der organisierten Arbeiter, die wir vertreten, zu kontrollieren. An diesem Tag — der hoffentlich nie anbrechen wird — wäre der Kampf unseres Landes, der Kampf der Gewerkschaftsbewegung für ein wirtschaftliches Gleichgewicht, verloren.

Deshalb, Kameraden, standhaft bleiben, geeinigt und stark. So lange politische und wirtschaftliche Unbeständigkeit, wenn auch nur für kurze Zeit, das zunichte zu machen drohen, wofür wir bis heute gekämpft haben, dürfen wir uns nicht zur Ruhe setzen. In diesem gigantischen Kampf *muss* und *wird* England gewinnen. Die Gewerkschafter, *aber nicht die Gewerkschafter allein*, müssen das ihre dazu beitragen.

*H. Vincent Tewson, London
Generalsekretär des TUC*

Der Kampf um die Kollektivverträge in Frankreich

Während des Zweiten Weltkrieges gab es keine freie Gewerkschaftsbewegung in Frankreich. Die gewerkschaftlichen Organisationen, die von der Pétain-Regierung und den Deutschen anerkannt waren, konnten keineswegs im Namen der freigewerkschaftlichen Arbeiterschaft auftreten. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen wurden während des Krieges nicht durch Verhandlungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen geregelt, sondern durch staatliche Verfügungen und Ordonnanzen der Besatzungsmacht, denen sich die Vichy-Gewerkschaften unterzogen. Von dieser Zeit her datiert auch die staatliche Lohnstopppolitik, wie sie bis in die letzte Zeit hinein praktiziert wurde. Die freie Lohndiskussion zwischen Unternehmern und Arbeitern war ausgeschaltet, Preise und Löhne wurden *staatlich* geregelt. In Tat und Wahrheit gelang es keiner einzigen französischen Regierung, eine *wirksame* Preiskontrolle herzustellen. Die verschiedenen Interessenorganisationen und vor allem der riesige Schwarzmarkt verhinderten jede wirkliche Preiskontrolle. Im Gegensatz dazu war die *Lohnkontrolle* ausserordentlich effektiv. Es entwickelte sich die für die Werk-tätigen unerfreuliche Situation, dass die Löhne gestoppt wurden, die Preise aber nur scheinbar diesen Massnahmen unterlagen. Die aus diesem Gegensatz resultierende sinkende Kaufkraft der arbei-

tenden Bevölkerung konnte nur durch provisorische Massnahmen gelindert werden: erhöhte Kinderzulagen, Teuerungszulagen, Warte- und Leistungsprämien usw.

Gegen diese einseitige Lohnstopppolitik setzten sich die Gewerkschaften zur Wehr. Sie verlangten die Rückkehr zur freien Lohndiskussion und zum Abschluss von Kollektivverträgen. Diese Forderung ist nun von der Regierung Bidault durch ein *Gesetz über die Kollektivverträge* erfüllt worden. Das Gesetz wurde in erster Lesung in der französischen Nationalversammlung mit 331 gegen 183 Stimmen (die Kommunisten stimmten dagegen) am 6. Januar angenommen. Der «Conseil de la République» (Senat) wies den Gesetzesentwurf mit wesentlichen Verschlechterungen zur zweiten Lesung an die Nationalversammlung zurück. Diese liess sich aber nicht beirren und nahm den Gesetzesentwurf einstimmig an, bei Enthaltung der Rechtsgruppen und gaullistischen Fraktion. Die Kommunisten stimmten in der zweiten Lesung dafür. Mit der Annahme des Gesetzes tritt das gesamte französische Gewerkschaftsleben in neue Bahnen.

Die Kollektivverträge in Frankreich haben eine *relativ kurze Geschichte*. Mit Ausnahme eines Gesetzes vom 25. März 1919, das niemals irgendwelche Bedeutung erlangte, treten die Kollektivverträge unter der Volksfrontregierung von 1936 wirksam in Erscheinung. Die *Abkommen vom Hotel « Matignon »* in Paris mündeten in das Gesetz vom 24. Juni 1936, das den Kollektivverträgen eine juristische Verankerung gab. Die wichtigsten Bestimmungen waren: Obligatorische Ausdehnung eines Kollektivvertrages auf die gesamte betreffende Industrie- oder Handelsgruppe in regionalem Ausmass oder im Landesmaßstab; Vermittlungsverfahren und Schiedsgericht waren obligatorisch; die Kollektivverträge regelten die Dauer des Vertragsschlusses, die Gewerkschaftsfreiheit, die Einrichtung der Betriebsdelegierten, das Existenzminimum, die Kündigungsfristen, die Organisation der Berufslehre und die eventuelle Revision der Kollektivverträge selbst. Der Abschluss von Kollektivverträgen in regionalem, lokalem und nationalem Rahmen nahm einen raschen Aufschwung. Im Dezember 1938 funktionierten bereits über 6000 solcher Verträge. Der Weltkrieg unterbrach mit seinem brutalen Schlag diese ganze Entwicklung.

Erst lange nach Kriegsende, im Dezember 1946, kehrte man zu dem Prinzip der Kollektivverträge zurück. Ein Gesetz sah den Abschluss von Kollektivverträgen nur auf *nationalem* Boden vor, Verträge auf der Basis der Einzelbetriebe und in lokalem Rahmen waren ausgeschlossen. Doch kam es praktisch nie zur Anwendung dieses Gesetzes, *nicht ein einziger Vertrag* wurde abgeschlossen, und es verfiel dem Staub der Akten. Erst im Verlaufe des vergangenen Jahres wurde die Diskussion wieder aufgenommen und führte zu dem heute vorliegenden Gesetz.

Im Gegensatz zum Jahre 1936 umfassen die Kollektivverträge heute viel breitere Lohnschichten. Heute werden davon auch alle liberalen Berufe, die Heimarbeiter, Hausangestellten, alle landwirtschaftlichen Arbeiter erfasst, ebenso das Personal der öffentlichen Dienste, Beamte und Funktionäre des Staates und der Gemeinden. Staatliche Betriebe, die über ein besonderes Statut verfügen, sind davon nicht betroffen. Es bleibt den Kontrahenten vorbehalten, Kollektivverträge national, regional oder lokal abzuschliessen.

Die am heftigsten umstrittenen Probleme zwischen Regierung und Unternehmer einerseits und den Arbeitervertretern andererseits waren: die Ausdehnung der Kollektivverträge, das *obligatorische Schiedsverfahren* und die Festsetzung eines *Minimallohnes*. In der Diskussion um das *obligatorische Schiedsgerichtsverfahren* setzte sich der Standpunkt der Arbeitervertreter gegen den der Regierung durch. In der vierten Französischen Republik ist das Streikrecht in der Verfassung garantiert. Die gesetzliche Bindung der Gewerkschaften an den obligatorischen Schiedsspruch hätte dieses Recht praktisch aufgehoben. Alle Gewerkschaftsverbände (übrigens auch der Unternehmerverband) bekämpften darum den Regierungsvorschlag und sprachen sich für das fakultative Verfahren aus. Ein sozialistischer Zusatzantrag, der in das Gesetz aufgenommen wurde, stellt ausdrücklich fest, dass ohne schwere Verfehlungen der Streik nicht als Vertragsbruch angesehen werden kann.

Bezüglich der *Ausdehnung der Kollektivverträge* setzte sich der Standpunkt der Regierung durch. Es handelt sich dabei um folgendes: Die Arbeitervertreter forderten, dass bei Abschluss eines Kollektivvertrages zwischen zwei als repräsentativ betrachteten Partnern dieser automatisch für die gesamte betreffende Industrie- oder Handelsgruppe in Kraft tritt. Sie wollten damit erreichen, dass auch sozial weniger begünstigte Arbeiterschichten in den Genuss der Kollektivverträge gelangen. Ausnahmen von diesem Obligatorium können durch den Arbeitsminister getroffen werden, sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages mit den bestehenden Gesetzen nicht übereinstimmen. Sowohl Regierung wie Unternehmer bekämpften diesen Standpunkt energisch, und er wurde abgelehnt. Es bleibt dem Arbeitsminister allein überlassen, durch einen Gesetzesbeschluss die Ausdehnung eines Kollektivvertrages für eine ganze Industrie in regionalem oder nationalem Ausmass zu bestimmen.

Obwohl im Prinzip die Festsetzung eines *Minimallohnes* anerkannt wurde, setzte sich hier der gewerkschaftliche Gesichtspunkt nicht durch. Der Kampf ging natürlich um die Höhe des Minimallohnes. Die Arbeitervertreter forderten, dass ein « Budget-Type » fixiert werde, das als Basis für die Festsetzung des Minimallohnes diene. Die Regierung lehnte diesen Vorschlag ab, sie will selbst von

Fall zu Fall über das Lohnminimum bestimmen, ohne Rücksicht auf die allgemeine wirtschaftliche Lage.

Hingegen wurde ein Antrag, der gleichen Lohn für gleiche Arbeit für Frauen und Jugendliche forderte, im Text aufgenommen.

Das Gesetz über die Kollektivverträge, obwohl es in zahlreichen Punkten einen Fortschritt bedeutet, entspricht nicht den Erwartungen der Arbeitnehmerorganisationen. Der Kampf um die Ausdehnung der Kollektivverträge auf sozial rückständige Schichten, die Festsetzung eines anständigen Minimallohnes im Verhältnis zu den Lebenskosten bleibt auf der Tagesordnung. Dieser Kampf hat bereits begonnen. Schon vor dem Abschluss des Gesetzes haben die Unternehmer eine richtige Offensive entfaltet, um die Arbeiterorganisationen «weich» zu klopfen und günstigere Verträge abzuschliessen. Sie haben in einigen Betrieben mit dem Mittel der Aussperrung auf die Lohnforderungen der Arbeiter geantwortet und damit den beginnenden Lohnkämpfen einen Rhythmus aufgezwungen, über den sie sich später nicht zu beklagen brauchen.

Pierre Breton, Paris.

Buchbesprechungen

Ferien für alle. Volkstourismus ja oder nein? Denkschrift des Touristenvereins «Die Naturfreunde», Zürich 1949. 48 Seiten.

Die Schrift behandelt in umfassender Weise die Krise der Hotellerie und deren Versagen in dieser Krise, untersucht die vorhandenen Lösungsmöglichkeiten und behandelt die Probleme der Arbeiterferien und des Volkstourismus. Sie kommt zum Schluss, dass nur eine grosszügige staatliche Hilfe die Umstellung der schweizerischen Hotellerie auf den bescheidenen Inlandgast ermögliche und der Misere der ungenügenden Bettenbesetzung, der damit verbundenen unverhältnismässig hohen Kostenbelastung und der dauernden Unrentabilität abhelfen und den schliesslichen Untergang der schweizerischen Hotellerie abwenden könnte. Die Forderung der Broschüre möge manchem utopisch vorkommen. Ihre Herausgabe ist trotzdem ein Verdienst. Wenn die schweizerische Hotellerie weiter stur und dumpf auf das Wiedererscheinen der Legion von Millionären wartet, die ihre muffigen Paläste bevölkern sollen (und die ja überhaupt nie in der notwendigen Anzahl vorhanden waren), so wird dieser wichtige Zweig unserer Volkswirtschaft unrettbar zum Untergang verurteilt sein. Planung, vernünftige Sozialpolitik und grosszügige Förderung des Volkstourismus aber sind die einzigen Wege, die aus der schweizerischen Hotelmisere herausführen.

15 Jahre Schweizerisches Arbeiterhilfswerk. SAH, Zürich. 70 Seiten.

Fünfzehn Jahre sind im allgemeinen eine kurze Spanne Zeit, und das fünfzehnjährige Bestehen einer Organisation gibt kaum je zu einer Jubiläumsschrift Anlass. Im Falle des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks sind 15 Jahre dagegen eine lange, von mancherlei Problemen erfüllte Periode. Fast jedes Jahr stellte neue Fragen und Ansprüche, und jede Situation verlangte ihre eigenen Lösungen. Darum mochte es durchaus angebracht sein, dass das SAH «schon» nach 15 Jahren einmal einen seine gesamte Tätigkeit umfassenden Rechenschaftsbericht abgab. Der vorliegenden Broschüre gelingt das in anschaulicher Weise. Es war ein schwerer Weg von der bescheidenen Arbeiter-Kinderhilfe zum